

News 02/18

In eigener Sache Neues im Bereich Compliance & Risk Management B2B: Ihre Rubrik Glossar

In eigener Sache

1. Änderung in der Geschäftsleitung

Ende August 2018 haben wir über den geplanten **CEO-Wechsel** informiert. Wir freuen uns, Anfang Dezember 2018 Dominik Rutishauser bei uns in der Gesellschaft begrüssen zu dürfen. **Dominik Rutishauser** wird per 1. Januar 2019 die Geschäftsführung der LLB Swiss Investment AG übernehmen. Ferdinand Buholzer wird sich als Mitglied der Geschäftsleitung unverändert den Fachbereichen Compliance und Risk Management widmen.

2. Neuer Ausweis der Erfolgsrechnung in Fondsabschlüssen

Die **Darstellung der Erfolgsrechnung in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen** der Fonds haben wir bei Fonds mit mehreren Anteilsklassen verfeinert. Bisher wurde lediglich eine konsolidierte Erfolgsrechnung über alle Anteilsklassen in den Abschlüssen dargestellt. Neu zeigen wir für jede Anteilsklasse eine separate Erfolgsrechnung.

Durch diese neue Darstellung der **Erfolgszahlen auf Stufe Anteilsklasse** kann die entsprechende Performance oder auch der Ausschüttungs- beziehungsweise Thesaurierungsbetrag besser nachvollzogen werden. Wir hoffen, mit dieser zusätzlichen Transparenz den Wünschen der Leser der Halbjahres- und Jahresabschlüsse noch besser zu entsprechen.

Exklusives Sponsoring des Portfolio-Talks auf schweizeraktien.net

LLB Swiss Investment AG ist neu **exklusiver Sponsor** des <u>Portfolio-Talks</u> auf dem Internetportal schweizeraktien.net. Seit September 2018 erläutern Fondsmanager ihre Anlagestrategie im Bereich **Schweizer Small- und Mid-Cap-Aktien** und geben Auskunft über die aktuelle Marktsituation und über die Entwicklung der Anlagen in den von ihnen verwalteten Fonds.

Neues im Bereich Compliance & Risk Management

1. Aufsichtsprüfung – neuer Prüfungszyklus auf Antrag

In unserem letzten Newsletter 01/18 haben wir über die Absicht der FINMA zur Lockerung der Prüfzyklen bei kleinen Instituten informiert. Das überarbeitete **FINMA-Rundschreiben «Prüfwesen»** tritt nun per 1. Januar 2019 in Kraft.

Dies ermöglicht zum Beispiel Fondsleitungen und Vermögensverwaltern KAG, dass die Verwaltungsräte dieser Institute bei der FINMA eine reduzierte Prüfkadenz beantragen können. Das hätte dann zur Folge, dass die aufsichtsrechtlichen Prüfungen nur noch alle zwei Jahre stattfinden würden. Bedingungen dazu sind: a) Das beaufsichtigte Institut hat eine «Aufsichtskategorie 5» und b) darf aus der letzten aufsichtsrechtlichen Prüfung keine erhöhte Risikolage und keine erheblichen Schwachstellen vorweisen (das heisst keine Beanstandung klassifiziert mit «hoch»).

Stimmt die FINMA einem solchen Antrag zu, wird die Prüfgesellschaft für das Zwischenjahr keine Risikoanalyse erstellen und auch keine aufsichtsrechtlichen Prüfungshandlungen vornehmen. Die Prüfgesellschaft behält jedoch während dieser Zeit ihr Prüfmandat und die Verantwortung als aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft. Deshalb muss die Prüfgesellschaft auch während des Zwischenjahres sicherstellen, dass der FINMA alle Vorkommnisse unverzüglich gemeldet werden, die für die Aufsicht von wesentlicher Bedeutung sind (Art. 29 Abs. 2 FINMAG). Die Prüfgesellschaft ist jedoch nicht verpflichtet, in den aufsichtsprüfungsfreien Jahren systematisch nach meldepflichtigem Fehlverhalten zu suchen.

Anträge für eine reduzierte Prüfkadenz können bei der FINMA frühestens ab 1. Januar 2020 gestellt werden.

2. FIDLEG / FINIG

Das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG) treten per 1. Januar 2020 in Kraft. Die entsprechenden Verordnungen FIDLEV und FINIV sind seit dem 24. Oktober 2018 in der Vernehmlassung, die noch bis zum 6. Februar 2019 andauert. Im Herbst 2019 werden die Verordnungen der FINMA (FIDLEV-FINMA und FINIV-FINMA) erwartet. Diese Gesetze und Verordnungen treten per 1. Januar 2020 in Kraft, allerdings gelten verschiedene Übergangsfristen.

Nachfolgend möchten wir auf die wesentlichen Veränderungen infolge dieser neuen Regelwerke gegenüber heutigem Recht (KAG/KKV/KKV-FINMA) eingehen. Diese Angaben können sich teilweise noch ändern, da die Vernehmlassungsphase der Verordnungen noch am Laufen ist.

a) Kundenberater (bisherige «Vertriebsträger»)

Den klassischen «Vertriebsträger» beziehungsweise die dazugehörende FINMA-Bewilligung als «Vertriebsträger» wird es nicht mehr geben. Neu gelten diese Vertriebsträger als «Kundenberater», die eine Beratungsdienstleistung erbringen. Ein solcher «Kundenberater» braucht dazu keine FINMA-Bewilligung, sondern muss sich persönlich in ein offizielles Beraterregister eintragen lassen. Zum heutigen Zeitpunkt ist noch nicht bekannt, welche Registrierungsstellen ein solches Beraterregister führen werden.

Bevor ein «Kundenberater» sich in ein Beraterregister eintragen lassen kann, muss er verschiedene Anforderungen erfüllen. Dazu gehören genügend Kenntnisse und Fachwissen, eine Berufshaftpflichtversicherung (über mindestens CHF 500'000) und der Anschluss bei einer Ombudsstelle. Die Registrierungsstelle überprüft und überwacht die Einhaltung dieser Voraussetzungen.

Wenn jedoch ein **«Kundenberater» bei einem bewilligten Schweizer Finanzdienstleister angestellt** ist und in dessen Namen Beratungsdienstleistungen erbringt, muss sich dieser **«Kundenberater» nicht** persönlich im **Beraterregister eintragen lassen**. In diesen Fällen gewährleistet statt der Registrierungsstelle der bewilligte Finanzdienstleister, dass nur seine qualifizierten **«Kundenberater»** Beratungsdienstleistungen erbringen und sich diese an die Verhaltensregeln halten.

Schliesslich müssen sich «Kundenberater» von ausländischen beaufsichtigten Finanzdienstleistern persönlich ins Beraterregister in der Schweiz eintragen lassen und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Diese Eintragungspflicht entfällt nur dann, wenn der ausländische Finanzdienstleister Teil einer Finanzgruppe ist, die wiederum der konsolidierten Aufsicht der FINMA untersteht.

Die Kundenberater müssen sich innert sechs Monaten nach Inkrafttreten des FIDLEG beziehungsweise bis zum 30. Juni 2020 bei einer Registrierungsstelle anmelden und einer Ombudsstelle anschliessen.

b) Verwalter von Kollektivvermögen (bisher Vermögensverwalter KAG)

Für die bisher bewilligten Vermögensverwalter KAG ändert sich wenig. Die FINMA-Bewilligung bleibt erhalten und muss nicht neu beantragt werden. Änderungen gibt es bei der Berechnung der notwendigen Eigenmittel, der Anforderung, sich einer Ombudsstelle anzuschliessen, und in den neuen Verhaltensregeln.

Die **Berechnung der notwendigen Eigenmittel wird vereinfacht**. Es muss nicht mehr der höhere Wert von ¼ der Fixkosten aus der letzten Jahresrechnung und 0.02 Prozent des verwalteten Fondsvermögens verwendet werden. Neu gelten nur noch ¼ der Fixkosten aus der letzten Jahresrechnung – maximal jedoch CHF 20 Mio. Diesem Wert müssen noch wie bisher 0.01 Prozent des gesamten verwalteten Fondsvermögens hinzugerechnet werden, damit man die regulatorisch notwendigen Eigenmittel erhält.

Neu gelten die **Verwalter von Vorsorgevermögen** ebenfalls als «Verwalter von Kollektivvermögen» und **benötigen** folglich ebenfalls eine entsprechende **FINMA-Bewilligung**.

Verwalter von schweizerischen und ausländischen Fonds können künftig von der **«De-Minimis-Regel»** Gebrauch machen. Sofern die Limite von CHF 100 Mio. an verwalteten Fondsvermögen nicht überschritten wird und diese verwalteten Fonds nur für gewisse qualifizierte Anleger zugänglich sind, wird dieser «Verwalter von Kollektivvermögen» wie ein «Vermögensverwalter» behandelt (siehe Erläuterung in c) unten). Folglich müssen weniger strenge organisatorische Anforderungen erfüllt werden, und die laufende Beaufsichtigung erfolgt über eine Aufsichtsorganisation. Dieser Grenzwert beziehungsweise diese Regel gilt auch für Verwalter von Vorsorgevermögen, wenn die Vermögenswerte einer einzelnen Vorsorgeeinrichtung maximal 20 Prozent der Vermögenswerte (obligatorischer Bereich) betrifft.

«Verwalter von Kollektivermögen», welche bereits über eine FINMA-Bewilligung verfügen, müssen innerhalb von einem Jahr beziehungsweise bis zum 31. Dezember 2020 die Anforderungen des FINIG erfüllen.

c) Vermögensverwalter (bisher unabhängiger Vermögensverwalter)

Bisher waren die unabhängigen Vermögensverwalter von einer aufsichtsrechtlichen Bewilligungspflicht befreit. Neu werden diese «Vermögensverwalter» aufsichtsrechtlich von einer Aufsichtsorganisation (und damit nicht direkt von der FINMA) beaufsichtigt werden. Die regulatorischen Anforderungen an die Organisation sind bei einem «Vermögensverwalter» nicht gleich streng wie bei einem «Verwalter von Kollektivvermögen».

Beispielsweise ist es möglich, als Rechtsform die Einzelunternehmung zu wählen. Oder in gewissen Fällen ist es auch möglich, nur eine qualifizierte Person in der Geschäftsführung zu haben. Auch das Mindestkapital ist mit CHF 100'000 tiefer angesetzt, beziehungsweise bei der Berechnung der notwendigen Eigenmittel geht man ebenfalls von ¼ der Fixkosten aus der letzten Jahresrechnung aus, ohne jedoch 0.01 Prozent des verwalteten Fondsvermögens dazuzurechnen.

«Vermögensverwalter», die neu eine FINMA-Bewilligung benötigen, müssen sich innert sechs Monaten beziehungsweise **bis zum 30. Juni 2020 bei der FINMA melden**. Innert dreier Jahre beziehungsweise **bis zum 31. Dezember 2022** müssen diese **der FINMA ein Bewilligungsgesuch einreichen** und die Anforderungen des FINIG erfüllen.

d) Kundenberater (vormals «Anlageberater»)

Den Ausdruck des «Anlageberaters» gibt es nicht mehr, dieser wird künftig als «Kundenberater» klassifiziert. Somit ist die Anlageberatungsgesellschaft weiterhin **kein Bewilligungsträger** und kann durch ihre Tätigkeit auch keine Bewilligung bei der FINMA beantragen. Da jedoch die Mitarbeitenden Beratungsdienstleitungen erbringen, müssen sich diese **persönlich als «Kundenberater» in einem Beraterregister eintragen lassen**.

e) Verhaltensregeln

Alle Finanzdienstleister (zum Beispiel «Vermögensverwalter», «Verwalter von Kollektivvermögen», «Kundenberater») haben die gleichen Verhaltensregeln einzuhalten, unabhängig von ihrer Bewilliqungsart.

Gegenüber dem Kunden kann sich jedoch der Umfang der Verhaltensregeln je nach **Kundensegmentierung** unterscheiden. Deshalb muss jeder Finanzdienstleiter seine Kunden nach **Privatkunden** (Residualmenge), **professionnellen Kunden** (zum Beispiel Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen mit einer professionellen Tresorerie, grosse Unternehmen und vermögende Privatkunden mit «opting-out») oder **institutionellen Kunden** (beaufsichtigte Finanzdienstleister oder professionnelle Kunden mit «opting-out») segmentieren.

Sämtliche **nachfolgenden Verhaltensregeln** gelten nicht für «institutionelle Kunden». Für «professionelle Kunden» gelten lediglich die Informationspflichten nicht.

Informationspflichten:

Der Finanzdienstleister hat seine Kunden vor Erbringung der Dienstleistung über seinen Namen, seine Adresse, sein Tätigkeitsfeld und seinen Aufsichtsstatus zu informieren. Zudem muss über die Möglichkeit der Nutzung einer Ombudsstelle, die allgemeinen Risiken von Finanzinstrumenten, die Risiken und Kosten der empfohlenen Finanzdienstleistung, die Interessenskonflikte und das berücksichtigte Marktangebot bei der Auswahl der Finanzinstrumente informiert werden.

Wird ein Fonds einem Privatkunden angeboten, muss der Finanzdienstleister das entsprechende «Basisinformationsblatt» des Fonds zur Verfügung stellen. Dabei darf zur Erfüllung dieser Vorgabe auch das bereits heute verwendete EU-PRIIP-KID verwendet werden. Die LLB Swiss Investment führt bereits heute für ihre Fonds dieses EU-PRIIP-KID, das auch auf der Website www.llbswiss.ch bei den entsprechenden Fondsdokumenten abgerufen werden kann.

Prüfung Angemessenheit und Eignung:

Finanzdienstleister, die eine Anlageberatung (inklusive des klassischen «Vertriebs») oder Vermögensverwaltung erbringen, führen eine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durch.

Bei einer **Anlageberatung** für einzelne Transaktionen (inklusive des klassischen «Vertriebs») und ohne Berücksichtigung des gesamten Kundenportfolios muss eine **Angemessenheitsprüfung** durchgeführt werden. Dabei müssen die **Kenntnisse und Erfahrungen** des Kunden bezüglich der angebotenen Finanzinstrumente überprüft und auf deren Angemessenheit hin beurteilt werden.

Wird Anlageberatung unter Berücksichtigung des gesamten Kundenportfolios oder Vermögensverwaltung erbracht, muss eine Eignungsprüfung vorgenommen werden. Dabei müssen neben den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden auch die finanziellen Verhältnisse (Herkunft und Höhe des Einkommens, Vermögen, finanzielle Verbindlichkeiten) und die Anlageziele (Zeithorizont, Risikofähigkeit und -bereitschaft, allfällige Anlagebeschränkungen) aufgenommen und beurteilt werden. Wichtig ist, dass sich die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden nicht auf eine einzelne Transaktion beziehen, sondern auf die Beratungs- oder Vermögensverwaltungsdienstleistung als Ganzes.

Bei blosser Ausführung von Kundenaufträgen (**«execution only»**) muss **keine Angemessenheits-oder Eingungsprüfung** durchgeführt werden. Der Kunde muss aber darüber informiert werden.

Erhält der Finanzdienstleister **nicht** die **notwendigen Informationen des Kunden** für die Beurteilung der Angemessenheit oder Eignung, so weist er den Kunden darauf hin.

Ergibt die Beurteilung der Angemessenheit oder Eignung, dass ein Finanzinstrument nicht angemessen oder geeignet ist, so rät der Finanzdienstleister von der Erbringung der Dienstleistung ab.

Die **Kundensegmentierung** sowie die Einhaltung der **Verhaltensregeln** müssen innert einem Jahr beziehungsweise **bis zum 31. Dezember 2020 erfüllt** werden.

f) Ombudsstelle

Sämtliche Finanzdienstleister müssen sich einer Ombudsstelle anschliessen. Die Ombudsstelle bedarf einer Anerkennung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) und ist an gewisse Voraussetzungen geknüpft. Das EFD hat eine Liste aller anerkannten Ombudsstellen zu veröffentlichen, wobei derzeit noch keine solche anerkannte Ombudsstelle existiert. Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen Kunde und Finanzdienstleister sollen im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens durch eine Ombudsstelle geklärt werden. Ein solches Vermittlungsverfahren schliesst eine Zivilklage nicht aus und soll für den Kunden kostengünstig sein.

Finanzdienstleister müssen sich innerhalb von sechs Monaten beziehungsweise **bis zum 30. Juni 2020** einer solchen **Ombudsstelle anschliessen**. Bestehen am 1. Januar 2020 noch keine anerkannten Ombudsstellen, so läuft diese sechsmonatige Frist ab Anerkennung einer Ombudsstelle durch das EFD.

g) Retrozessionen

Finanzdienstleister dürfen weiterhin unter gewissen Bedingungen Retrozessionen entgegennehmen. Diese Bedingungen bleiben unverändert zum heutigen Recht.

3. SFAMA-Fachempfehlung «Risk Management»

Im Gegensatz zu anderen Finanzplätzen hat sich in der Schweizer Fonds- und Asset-Management-Industrie noch kein Standard zu den Vorgaben im Bereich Risk Management etabliert. Deshalb hat die SFAMA am 7. September 2018 eine Fachempfehlung zum Thema Risk Management veröffentlicht, die per sofort in Kraft getreten ist. Diese bezweckt eine **Konkretisierung der regulatorischen Vorgaben des KAG im Bereich Risk Management**. Diese Fachempfehlung ist von der FINMA nicht als Mindeststandard anerkannt worden.

Grundsätzlich sind die Unternehmensrisiken (**«Enterprise Risks»**) und Anlagerisiken (**«Investment Risks»**) zu berücksichtigen.

Organisatorisch wird festgehalten, dass die **Expertise der Risk-Management-Stelle** in der Breite (das heisst hinsichtlich abgedeckter Themen), jedoch nicht in der Tiefe (das heisst hinsichtlich Spezialisierungsgrad) jener der operativen Stelle entsprechen muss. Ferner muss die Risk-Management-Stelle funktional und hierarchisch von den operativen Geschäftseinheiten (zum Beispiel vom Portfoliomanagement) getrennt sein.

Bei einer **Delegation des Asset Managements** an einen Dritten (zum Beispiel an einen Asset Manager) ist vom Delegationsgeber (zum Beispiel der Fondsleitung) ein **Überwachungskonzept zum Investment Risk Management** aufzustellen. Dabei ist mindestens jährlich die Ausgestaltung des Risk Managements beim Delegationsempfänger (Vermögensverwalter KAG) zu beurteilen.

Bezüglich den «**Entreprise Risks**» ist mindenstens **jährlich ein Risikobericht** dem Verwaltungsrat zwecks Genehmigung vorzulegen. Dieser Bericht deckt mindestens folgende Themen ab: wesentliche Risiken und deren Bewertung, Effektivität und Vollständigkeit der risikosteuernden Massnahmen, Erläuterung zum Restrisiko, zukünftige Entwicklung der Risikolage sowie Stand der Umsetzung von definierten Massnahmen.

Bei den «Investment Risks» wird festgehalten, dass die Fondsleitung sowie der Vermögensverwalter KAG ein Risikoprofil zu jedem verwalteten Fonds erstellen muss. Zudem müssen die Marktrisiken über quantitative Limitierungen (zum Beispiel VaR, Expected Shortfall, Makro-Stressszenarien, Duration, FX Exposure) erfolgen. Das Liquiditätsrisiko muss für jeden Fonds ermittelt werden, wobei die Liquiditätsdiskrepanz zwischen Veräusserbarkeit der Anlagen im Fonds und den Rücknahmefristen der Fondsanteile beurteilt werden muss. Schliesslich muss auch das Gegenparteirisiko auf Stufe Fonds und konsolidiert über alle verwalteten Fonds anhand von Limiten pro Gegenpartei gemessen und beurteilt werden.

4. Vertriebszulassung für Effektenfonds in Liechtenstein

Dank Kooperationsvereinbarungen der FINMA mit entsprechenden ausländischen Behörden können Schweizer Effektenfonds in Deutschland und Hong Kong an Privatanleger vertrieben werden.

Zu diesen beiden offiziellen und bekannten Vertriebsländern kommt noch **Liechtenstein** dazu. Die LLB Swiss Investment hat im September für gewisse Effektenfonds erfolgreich die **Zulassung** der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht **zum Vertrieb an Privatanleger in Liechtenstein** erhalten. Dazu muss in Liechtenstein ebenfalls ein Vertreter und eine Zahlstelle bestellt werden.

5. Behandlung Offenlegung Soft Commission

Die SFAMA-Verhaltensregeln verlangen, dass Vermögensverwalter die **Existenz** von allfälligen **Soft Commissions** gegenüber **dem Anleger offenlegen**. Diese Offenlegung erfolgt dabei über den Fondsprospekt sowie den Jahresabschluss des Fonds.

Mit Inkrafttreten der europäischen MIFID II sind aufgrund des geforderten «Unbundling» der Transaktionskosten im Markt die Kosten für «Execution-only»-Transaktionen für die verschiedenen Anlageklassen bekannt. Und dies, obwohl in der Schweiz bei den Brokern die getrennte Verrechnung der Transaktions- und Researchkosten nicht überall umgesetzt worden ist. Basierend auf diesen Erfahrungswerten, haben wir **im laufenden Jahr** bei allen unseren Fonds die **Transaktionskosten** vom Kalenderjahr 2018 mit dem Vorjahr **verglichen** und unter anderem analysiert, ob sich die Höhe der Transaktionskosten in der erwarteten Kostenbandbreite für «Execution-only»-Transaktionen befindet.

Bei Fonds, bei denen derzeit die Existenz von Soft Commissions verneint wird und wir Abweichungen zu unseren Erwartungshaltungen für «Execution-only»-Transaktionskosten identifiziert haben, sind unsere Feststellungen mit den entsprechenden Asset Managern besprochen worden. Mit diesem Vorgehen wollen wir eine vollständige Offenlegung von Soft Commissions (gemäss unserer internen Definition) sicherstellen.

Wir werden weiterhin das in der Schweiz noch nicht überall angewandte «Unbundling» der Transaktionskosten, die Transaktionskosten in unseren Fonds sowie allfällige Veränderungen in den Marktusanzen zur Offenlegung von Soft Commissions **verfolgen** und bei Bedarf unsere **geltende Praxis** dazu **anpassen**.

6. PRIIP-KID für UCITS

Die Einführung des PRIIP-KIDs Anfang 2018 für unsere Fonds ist **basierend** auf der **europäischen PRIIP-KID-Verordnung** erfolgt und war ein grosses ressourcenbindendes Projekt für die LLB Swiss Investment.

Die **europäischen UCITS-Fonds** bleiben vorerst vom PRIIP-KID ausgeklammert und können von einer verlängerten **Übergangsfrist** von zwei Jahren beziehungsweise **bis zum 31. Dezember 2019** profitieren. Begründet wird diese Übergangsfrist damit, dass für die UCITS-Fonds erst wenige Jahre zuvor das UCITS KIID eingeführt wurde, und sich die Anleger nicht jetzt schon wieder mit einem neuen Kundeninformationsblatt vertraut machen wollen.

In der Zwischenzeit hat die **Europäische Kommission** einen **Review** dieses neuen **PRIIP-KIDs vorzunehmen** und zu entscheiden, ob die vorgenannte Übergangsfrist für UCITS-Fonds allenfalls verlängert werden soll oder ob für die UCITS-Fonds ab dem 1. Januar 2020 ebenfalls ein PRIIP-KID zur Verfügung gestellt werden muss. Dieser Review soll auch zeigen, ob die heutige Form des PRIIP-KIDs weitergeführt oder allenfalls angepasst werden soll.

Nach heutigem Kenntnisstand wird dieser Review der Europäischen Kommission nicht wie geplant Ende 2018 abgeschlossen sein. Das kann dazu führen, dass nicht rechtzeitig das weitere Vorgehen für die UCITS-Fonds bestimmt beziehungsweise entschieden sein wird und allenfalls ab dem

1. Januar 2020 ein PRIIP-KID sowie zusätzlich das bisherige UCITS KIID für UCITS-Fonds erstellt werden müssen. Die unterschiedlichen Informationen in diesen beiden Dokumenten würden die Anleger verwirren und zu Verständnisfragen führen, was zu vermeiden ist.

Dieser Review der Europäischen Kommission kann auch Konsequenzen für die heutige PRIIP-KIDs unserer Fonds haben. Es gibt viel Kritik an der heutigen Form des PRIIP-KIDs, und die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass deren Inhalt, insbesondere in Bezug auf die erforderlichen Performance-Szenarien, angepasst wird.

B2B: Ihre Rubrik

Der EU-Datenschutz als Spion der Finanzmarktbehörde?

Jeder Vermögensverwalter weiss, dass er seit dem 25. Mai 2018 auch das EU-Datenschutzrecht einzuhalten hat. Aber Achtung: Das EU-Datenschutzrecht kann zum Spion der Finanzmarktbehörde werden. Von den gesammelten Daten kann nämlich auf das finanzmarktrechtliche Verhalten geschlossen werden. Darum muss das Datenschutzgesetz stets unter Berücksichtigung des Finanzmarktrechts eingehalten werden.

Mittlerweile dürfte jedem von uns bewusst sein, dass der Datenschutz weder nur ein Mauerblümchendasein fristet, noch nur Facebook betrifft. Der Datenschutz betrifft vielmehr jeden von uns. Dies gilt auch, wenn das neue Schweizer Datenschutzgesetz noch gar nicht erlassen ist. Heute schon relevant ist nämlich, dass am 25. Mai 2018 die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Kraft getreten ist.

Warum ist das so? Und was bedeutet das in finanzmarktrechtlicher Hinsicht?

Die EU-DSGVO betrifft Schweizer Vermögensverwalter wegen der extraterritorialen Auswirkung.

Manch ein Schweizer Vermögensverwalter mag denken, dass ihn die EU-DSGVO nicht interessieren müsse, da er über keine Niederlassung in der EU verfügt. Das hält aber nicht Stand. Die EU-DSGVO ist ein Rechtsakt mit extraterritorialer Wirkung, wie man es bislang vor allem aus den USA kennt. Das heisst, dass die Verordnung auch Schweizer Vermögensverwalter ohne Niederlassung in der EU treffen kann. Art. 3 EU-DSGVO knüpft für die Anwendbarkeit nämlich an zwei alternativen Kriterien an: der Niederlassung und dem Zielmarkt.

- a) Kriterium der Niederlassung: Die EU-DSGVO kommt zur Anwendung, wenn derjenige, der Daten verarbeitet oder die Datenverarbeitung in Auftrag gibt, seine Niederlassung in der EU hat.
- b) Kriterium des Zielmarktes: Die EU-DSGVO kommt auch zur Anwendung, wenn der Verantwortliche (das heisst derjenige, der über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet) oder der Auftragsverarbeiter (das heisst derjenige, der personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet) seinen Sitz ausserhalb der EU hat, aber Personen in der EU Waren oder Dienstleistungen (wie zum Beispiel Vermögensverwaltungsdienstleistungen) anbietet oder deren Verhalten beobachtet (zum Beispiel mittels Cookies auf der Website, Google Analytics oder indem er seinen Daten im Mail-Programm speichert) ungeachtet dessen, ob die Personen auch Waren oder Dienstleistungen erwerben.

Datenverarbeitung ist grundsätzlich unzulässig

Unter der EU-DSGVO ist die Datenverarbeitung grundsätzlich unrechtmässig. Um Daten rechtmässig zu verarbeiten (also zum Beispiel im E-Mail-Programm zu speichern), muss einer der folgenden Rechtfertigungsgründe erfüllt sein (Art. 6 EU-DSGVO):

- Die betroffene Person muss ihre Einwilligung gegeben haben.
- Die Datenverarbeitung erfolgt für die Erfüllung eines Vertrages.
- Die Datenverarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich.
- Die Datenverarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.

- Die Datenverarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt.
- Die Datenverarbeitung ist zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich (Interessenabwägung).

Was schreibt die EU-DSGVO dem Schweizer Vermögensverwalter genau vor?

Werden Daten legal bearbeitet, so hat der Vermögensverwalter verschiedene Rechte der betroffenen Person zu berücksichtigen: Diese hat zum Beispiel das Recht auf Information, auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Datenverarbeitung und auf Datenübertragbarkeit.

Überdies hat der Schweizer Vermögensverwalter in der EU einen Vertreter zu bestimmen, ähnlich dem Vertreter nach Art. 123 KAG. Seine Funktion ist es, als Kontaktstelle für die Aufsichtsbehörden in den EU-Ländern zu fungieren und diesen allenfalls auch die vom Schweizer Vermögensverwalter erhobenen Daten herauszugeben (Art. 13 EU-DSGVO).

Das heisst, dass mit den gesammelten Daten finanzmarktrechtliche Verstösse festgestellt werden können.

Direkt hat dies keine finanzmarktrechtliche Auswirkung, da die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde keine finanzmarktrechtlichen Kompetenzen hat.

Indirekt hat dies aber durchaus Konsequenzen. Wenn die Datenschutzaufsichtsbehörde die Daten an die Finanzmarktaufsichtsbehörde weiterleitet, kann diese aus den Daten das finanzmarktrechtlich relevante Verhalten des Vermögensverwalters ableiten. Dies gilt ganz besonders für seine Vertriebstätigkeiten. Ein Beispiel: Wenn ein Vermögensverwalter Daten von Personen in Finnland bearbeitet, macht er dies, weil er wohl auch Finanzdienstleistungen in Finnland erbringt. Und ist einmal festgestellt, dass ein Schweizer Vermögensverwalter seine Finanzdienstleistungen Personen in Finnland anbietet (weil er ja deren Daten bearbeitet), so stellt sich die Frage, ob er dazu die erforderliche Bewilligung der finnischen Aufsichtsbehörde hat.

Das heisst, dass aus den erhobenen Personendaten abgeleitet werden kann, was ein Vermögensverwalter genau tut, wo er aktiv wird und wem er seine Dienstleistungen anbietet.

Was ist zu tun?

Wenn nun also aufgrund der von einem Schweizer Vermögensverwalter bearbeiteten Daten auf sein finanzmarktrechtliches Verhalten geschlossen werden kann, dann sind folgende Massnahmen empfehlenswert:

- In finanzmarktrechtlicher Hinsicht hat der Vermögensverwalter einen klaren Business-Plan zu erstellen. Dieser hat zu berücksichtigen, dass sich für jedes Land, in dem der Vermögensverwalter tätig wird, Auflagen ergeben.
- In datenschutzrechtlicher Hinsicht hat der Vermögensverwalter einen klaren Plan zu erstellen, welche Daten er wie bearbeitet.
- Die beiden Pläne sind so zu kombinieren, dass sie sich entsprechen. Weder darf sich aus den datenschutzrechtlichen bearbeiteten Daten eine finanzmarktrechtliche Tätigkeit ergeben, für die keine Bewilligung vorliegt (weil dies illegal ist), noch sollte der Vermögensverwalter über eine Bewilligung zur Tätigkeit in einem bestimmten Land verfügen, aber über keine Daten von Personen aus diesen Ländern haben (weil dies wirtschaftlich keinen Sinn macht).

Kontaktdaten:

Kellerhals Carrard Zürich KIG
Dr. Dominik Oberholzer LL.M., Partner
Rämistrasse 5
8024 Zürich
Tel: +41 58 200 39 20

<u>dominik.oberholzer@kellerhals-carrard.ch</u> <u>www.kellerhals-carrard.ch</u>

Glossar

DSGVO (engl. GDPR)	Datenschutz-Grundverordnung (EU)
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement (CH)
EU	Europäische Union (EU)
FIDLEG	Finanzdienstleistungsgesetz (CH)
FIDLEV	Finanzdienstleistungsverordnung (CH)
FINIG	Finanzinstitutsgesetz (CH)
FINIV	Finanzinstitutsverordnung (CH)
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (CH)
FINMAG	Finanzmarktgesetz (CH)
KAG	Kollektivanlagengesetz (CH)
KID	Key Information Document (EU)
KIID	Key Investor Information Document (EU)
KKV	Kollektivanlagenverordnung (CH)
LSI	LLB Swiss Investment AG (CH)
PRIIP	Packaged Retail and Insurance-based Investment Products (EU)
SFAMA	Swiss Funds & Asset Management Association (CH)
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

Wenn Sie den Newsletter nicht nehr erhalten möchten, schreiber sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff «unsubscribe» an nvestment(at)llbswiss.ch Dieser Newsletter stellt eine Werbemitteilung dar. Er wurde mit grosser Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch wird die Haftung auf Vorsatz und grobes Verschulden beschränkt. Änderungen vorbehalten.